

Satzung des Turn- und Sportverein Grün-Weiß Himmelsthür e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Grün-Weiß Himmelsthür e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer 706 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim-Himmelsthür.

Der Turn- und Sportverein Grün-Weiß Himmelsthür e. V. ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Personen, die Leibesübungen pflegen und fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist hervorgegangen aus dem 1910 gegründeten Turnverein »Gut Heil« Himmelsthür.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Turn- und Sportverein Grün-Weiß Himmelsthür e.V. will der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenskraft und Lebensfreude des Volkes dienen. Er erstrebt die Entwicklung eines gesunden Kulturlebens und einer umfassenden Persönlichkeitsbildung in Freiheit und Freiwilligkeit.
Er steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Abhaltung von regelmäßigen und geordneten Übungsstunden und Wettkämpfen zur Steigerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit.
 - b) Beschaffung und Erhaltung von Sportstätten und Sportgeräten.
 - c) Ausbildung und Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
 - d) Sport in seiner Gesamtheit zu betreiben.
Förderung des Sports und des Gesundheitswesens
 - e) Förderung der Leibesübungen und Jugendpflege,
 - f) er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und genehmigter Auslagen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Landesfachverbände und ihrer Gliederungen entsprechend den vom Verein betriebenen Sportarten.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die ergänzenden Ordnungen geregelt. Bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen

entstehen, kann der ordentliche Rechtsweg erst dann beschritten werden, wenn eine für diese Streitigkeit satzungsgemäß zuständige Stelle entschieden oder eine Sondergenehmigung erteilt hat.

§ 5

Gliederung des Vereins

Für jede betriebene Sportart kann eine selbständige Abteilung gebildet und können Abteilungsleiter von den Abteilungen gewählt werden.

Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Jeder Abteilungsleiter einer im Verein betriebenen Sportart oder sein Stellvertreter sowie der von der Abteilung gewählte Beirat sind berechtigt, die fachlichen Belange ihrer Sportart selber zu ordnen und zu regeln.

Sofern in den einzelnen Abteilungen Übungsleiter oder Trainer tätig sind, kann auf Vorschlag des Abteilungsleiters oder seines Stellvertreters eine Vergütung gezahlt werden, deren Höhe der ausdrücklichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person sein.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Die Rechte des Mitglieds werden erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und die ersten drei Monatsbeiträge entrichtet worden sind.

Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf nicht der Angabe von Gründen.

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod.

b) durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Das Mitglied hat den Nachweis des fristgerechten Einganges der Kündigung nachzuweisen.

c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn ein Mitglied seine in § 9 vorgesehenen Pflichten grob schuldhaft verletzt.
2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zum Jahresende mit mehr als 6 Monatsbeiträgen in Rückstand ist, eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist oder den sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder den übergeordneten Verbänden nicht nachkommt.
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt, insbesondere, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat (§ 15) endgültig.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und Beschlüsse zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben und zwar nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und Beschlüsse.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der in § 3 genannten Verbände und die von diesen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) an Bau und Unterhaltung des Klubhauses und der Sportanlagen durch tätige Mitarbeit mitzuwirken, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- c) die Interessen des Vereins zu vertreten.
- d) die festgesetzten Beiträge zeitgerecht zu entrichten.

§ 10

Ehrungen

- a) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in hervorragender Weise um den Sport im Verein verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.
- b) Der Vorstand kann Ehrennadeln verleihen,
 1. silberne Ehrennadel:
 - a) für 25jährige Mitgliedschaft im Verein
 - b) für besondere Verdienste bei der Wahrnehmung wichtiger Vereinsaufgaben oder außergewöhnliche Leistungen für den Verein.
 2. goldene Ehrennadel:
 - a) für 40jährige Mitgliedschaft im Verein
 - b) für außergewöhnliche Leistungen für den Verein, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre Träger der silbernen Ehrennadel ist.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ältestenrat.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und müssen Vereinsmitglieder sein.

Eine Vergütung barer Ausgaben richtet sich nach den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Anwesenheit gestattet.

Die vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in der Vereinszeitung oder in der Tageszeitung und in den Aushangkästen des Vereins zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens bis 31.12. des Vorjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen oder wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für nötig erachtet.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die gefassten Beschlüsse führt der Schriftwart oder ein anderes Vorstandsmitglied Protokoll. Es ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge.
- d) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- e) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b-d.
- f) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- g) die Wahl von 3 Kassenprüfern,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende in Verbindung mit dem Kassenwart oder dem Schriftwart ermächtigt.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 14 Nr.1
 - b) dem Mitglieds- und Sozialwart
 - c) dem stellvertretenden Schrift- und Pressewart
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart
 - e) den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Er überwacht die Geschäftsführung aller Organe und erstattet auf den Mitgliederversammlungen Bericht.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

Der erweiterte Vorstand berät den Haushaltsplan und wird vom geschäftsführenden Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten zugezogen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter.

Der geschäftsführende Vorstand und erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Zum Vorstand sind in den Jahren mit gerader Endzahl die Mitglieder nach § 14 Nr. 1 der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, nach § 14 Nr. 2 der Mitglieds- und Sozialwart und der stellvertretende Schrift- und Pressewart zu wählen.

In den Jahren mit ungerader Endzahl sind die Mitglieder nach § 14 Nr. 1 der 2. Vorsitzende, der Schriftwart und nach § 14 Nr. 2 d) der stellvertretende Kassenwart zu wählen.

Soweit im laufenden Geschäftsjahr Mitglieder des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes ausscheiden, wählt die Mitgliederversammlung Mitglieder für die Restlaufzeit. Sollten sich Ämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person vereinigen, so hat das Mitglied, das mehrere Posten des Vorstandes auf sich vereinigt, nur eine Stimme, und der geschäftsführende Vorstand erweitert sich alsdann in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge um folgende Mitglieder des erweiterten Vorstandes:

1. den stellvertretende Kassenwart
2. den stellvertretende Schrift- und Pressewart
3. den Mitglieds- und Sozialwart.

Sollte eines der Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand ausscheiden, erweitert sich alsdann der Vorstand in der vorstehend aufgeführten Reihenfolge der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 15

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt und mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Wirkung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über einen Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 c) Nr. 3.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 16

Kassenprüfer

Von den zu wählenden 3 Kassenprüfern scheidet jährlich zur Mitgliederversammlung der Dienstälteste bzw. bei gleichzeitiger Wahl der altersmäßig Älteste aus.

Mindestens 2 Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und zum Ende des Jahres nach vorheriger Anmeldung eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen haben. Die Kassenprüfer berichten über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung

Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des Vereins genügt Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 19

Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheidet. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, das im Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, an den Kreissportbund Hildesheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Gleichberechtigung

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen männliche Bezeichnungen formuliert worden sind, gelten alle Bestimmungen selbstverständlich in gleicher Weise für weibliche Vereinsmitglieder.

§ 22

Redaktionelle Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Derartige Satzungsänderungen bedürfen abweichend von § 33 BGB keiner erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 14. März 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Redaktionelle Änderungen in §§ 1, 2, 18 und 20 am 01. Oktober 2020

Stand 01.10.2020